

Leistung eines Mannes der karolingischen Reformzeit herangezogen werden¹¹⁰.

Bemerkenswert ist bereits, wie konsequent durchgängig Überschriften angebracht wurden, nicht nur bei Gelegenheit einer Lektüre. Jemand hatte sich die Aufgabe gesetzt, die Sammlung in dieser Art übersichtlich zu machen, und diese Arbeit wurde auch durchgehalten. Die neuen Überschriften der zweiten Hand orientieren sich durchweg an den vorhandenen Texten. Dabei gelingen straffere Formulierungen. Aus *Si quis episcopus, de quaecumque civitate migraverit ...* wird *De episcopis migrantibus*¹¹¹. Die pointierte Ausdrucksweise ermöglicht befehlende Sentenzen. Weitschweifiges wird gebündelt zu *Ut episcopi populum defendant*¹¹². Insgesamt wird die Sprache technischer: *Ne clericus in foro ambulet*. Gezielt wird die gängige Wendung herausgesucht¹¹³, um festzuschreiben, daß Kleriker sich nicht auf Märkten oder an ähnlich lockeren Orten herumtreiben sollten. Es gelingt, Normen auf einen Begriff zu bringen (*De usurariis*), wenn auch zu undifferenziert¹¹⁴. Doch bleibt das vereinzelt. Aus der spontanen Erfahrung der Texte werden zum gleichen Gegenstand wechselnde Überschriften gebildet, und nicht immer wird Straffung erreicht¹¹⁵. Stilistisch wechseln die Überschriften zwischen Fragetypen: *Quales ...*, *Qualiter ...*, Sentenzen: *Ne ...*, *Ut ...* und Aussagen: *De his, qui ...*

Gelegentlich unterlaufen Fehler und Mißverständnisse. Ein ausgelassenes *non* verkehrt den Sinn¹¹⁶. Manche Mängel mögen auf ungenaue,

110) STADELMAIER hat die Überschriften der zweiten Hand wie auch deren Kapitelzählung stets im Variantenapparat nachgewiesen.

111) CS I, 55, ed. STADELMAIER S. 154.

112) CS I, 62, ed. STADELMAIER S. 158.

113) CS IX, 7, ed. STADELMAIER S. 209 f. Die zweite Hand greift auf den 3. Text dieses Kapitels zurück, der die markanten Worte enthält.

114) CS II, 20, ed. STADELMAIER S. 176. In anderer Fassung findet sich der gleiche Bezugstext in CS IX, 5 (ebd. S. 208), wird jetzt aber richtiger mit *De clericis usurariis* überschrieben.

115) Die Bestimmung der Synode von Neocaesarea, daß vor dem 30. Lebensjahr niemand zum Priester geweiht werden soll, enthält CS II, 5 in der versio Isidori vulgata (c. 11) und CS II, 14 in der versio Gallica (c. 49), ed. Cuthbert Hamilton TURNER, *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima* 2 (1907) S. 132/134 und 14. Zu den Versionen vgl. MAASSEN, *Geschichte der Quellen* (wie Anm. 2) S. 71-87, 100-103 (mit Verweis auf die CS; abgedruckt ebd. S. 939-943, zur Stelle S. 941 f.). Zu den Texten werden von der zweiten Hand unterschiedliche Überschriften gebildet. Zu CS II, 5 *Ut presbiter XXX annorum ordinetur*; zu CS II, 14 *In quibus annis ordinetur presbiter*, ed. STADELMAIER S. 170, 174.

116) CS I, 18, ed. STADELMAIER S. 136.